Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0249

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.06.2016			
Kreisausschuss	Entscheidung	20.06.2016			

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 25. Mai 2016 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 für die Rückzahlung von Mitteln für Jugendsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 25. Mai 2016 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 für die Rückzahlung von Mitteln für Jugendsozialarbeit i. H. v. 88.304,63 EUR in den Produktsachkonten 3630100.5414201/7414201.

Stralsund, 01.06.2016

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat Fördermittel von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugendsozialarbeit aus dem Europäischen Sozialfonds für die Jahre 2012 und 2013 zurückzuzahlen, die nicht geplant wurden. Dadurch entstehen dem Landkreis außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 88.304,63 EUR in den Produktsachkonten3630100.5414201/7414201.

Zuständig für die Entscheidung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreisausschuss. Dieser darf im Einzelfall außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 150.000 EUR genehmigen.

Vorliegend hat der Landrat am 25. Mai 2016 gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern anstelle des Kreisausschusses eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 88.304,63 EUR für die Rückzahlung von Fördermitteln an das Land – Produktsachkonten 3630100.5414201/7414201 getroffen. Die Rückzahlung sollte lt. Bescheid bis zum 27. Mai 2016 erfolgen. Ein späterer Eingang der Zahlung hätte für den Landkreis eine Zinszahlung in Höhe von fünf Prozent über den Basiszinssatz bedeutet. Um das zu vermeiden, war ein Fall von äußerster Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 115 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom Kreisausschuss zu genehmigen.

Anlagen
Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ keine haushaltsmäßige Berührung	
Gesamtkosten:		**88.304,63 EUR**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3630100:5414201/7414201	0,00 EUR
über- oder außerplanmäßiger Aufwand/Auszahlung: 3630100.5414201/7414201	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MiA 3630100.5562901/7562901	88.304,63 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		